

Name Bauwerber

Wohnadresse

Telefonnummer

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Baubehörde
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

BAUANZEIGE

Gemäß § 15 Niederösterreichischer Bauordnung 2014 wird hiermit folgendes Vorhaben angezeigt.

Liegenschaftsadresse

Grundstücksnummer, Einlagezahl, KG Perchtoldsdorf

Name Grundstückseigentümer

Wohnadresse

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr.3/2015 in der geltenden Fassung der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder der Spielplatzbedarf die Festigkeit und Standsicherheit der Brandschutz die Belichtung die Trockenheit der Schallschutz oder der Wärmeschutz betroffen werden könnten
- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65)
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger
- f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume)

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden
- e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

3. **Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):**
- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen
 - b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwuch
 - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z.B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.

Antragsbeilagen (zweifach)

1. **Maßstäbliche Darstellung**
2. **Beschreibung** des Vorhabens
3. **Energieausweises** bei 1g) und 2d)
4. **Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei 1g) und 2d)
5. **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach** Anteilen bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens bei 1b)
6. **Teilungsplan** bei 1b) (einfach)

Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens, einschließlich der Erstellung des Energieausweises, mit Überprüfungen und der Ausstellung von Bescheinigungen **Fachleute** zu betrauen, die hierzu nach deren einschlägigen Vorschriften (z. B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugt sind.

Der Anzeigeleger darf das **Vorhaben ausführen**, wenn die Baubehörde innerhalb der Frist nach § 15 Abs. 4 (**6 Wochen**) oder Abs. 5 zweiter Satz (**3 Monate**) das Vorhaben **nicht untersagt** oder zu einem **früheren Zeitpunkt mitteilt**, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens **vor** Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

....., am

.....
Unterschrift Bauwerber